Perspektive zum Entwurf einer eidgen. Vermessungssanweisung

Autor(en): **Keller, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-180242

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ingenieur Gaßmann ausgeführte Doppelnivellement von Martigny auf den großen St. Bernhard, welches bei einer Distanz von 46 km und rund 2000 m Höhendifferenz eine Gesamtabweichung der Endcoten für beide Beobachter von nur 3,7 mm, für die Zwischencoten von im Maximum 6,8 mm ergab. Der mittlere Kilometerfehler des Doppelnivellements aus den Widersprüchen der einzelnen Sektionen nach der Formel

$$m = \frac{1}{2}\sqrt{\frac{\left[\frac{\Delta\Delta}{a}\right]}{n}}$$

berechnet, ergibt sich zu ± 0,45 mm und deckt sich fast vollständig mit demjenigen eines von denselben Beobachtern 1905 ausgeführten Simplonnivellements Brig-Iselle, welches bei einer absoluten Höhendifferenz von 2700 m und dem Höhenunterschied der Endpunkte von 52,34 m auf rund 50 km Distanz zu dem Werte ± 0,47 führte. *St.*

Perspektive zum Entwurf einer eidgen. Vermessungsanweisung.

Wie die Wellen des Stromes, so folgen sich die Generationen, um im tiefen Ozean der Vergessenheit unterzutauchen. Jeden Tag steigen Männer, die dem allgemeinen Wohle gedient, zu Grabe, aber die Menschheit bleibt ewig jung, neue Männer mit neuen Ideen treten auf den Plan, aber nur wenige Sterbliche sind berufen, das Zeitalter, in dem sie leben, so zu erfassen, daß sie den Einfluß ihrer ganzen eigenartigen Persönlichkeit auf die Reformation der staatlichen Einrichtungen auszuüben vermögen. Dies ist eine Kunst oder vielmehr ein geistiger Instinkt, das Geheimnis großer Männer, welches allein imstande ist, den ewig grünenden Lorbeer des Nachruhms um ihre Schläfe zu winden. Noch heute beugen sich ganze Völkerschaften vor solchen geistigen Potentaten. Leider trifft man diesen oft blind machenden Enthusiasmus auch im Kleinen, im Vereinsleben, wo er leicht zur größten Gedankenlosigkeit auswächst. Nur selbständiges Mitfühlen und Mitarbeiten sämtlicher Glieder einer Gesellschaft bei gemeinsamen Interessen gewährt einen gesunden Fortschritt. Eine Summe ver-

einzelter origineller Ideen kann, kristallisiert, auch dem Ergebnis eines großen Denkers gleichkommen oder mindestens Einseitigkeit ausschließen.

Darum wache auf! Herr Kollege: die Zeit ist gekommen, da die Früchte beruflicher Erfahrung gesammelt und in gesetzgeberischer Weise sortiert werden müssen. Wir haben die Pflicht, dem Schweiz. Zivilgesetzbuch mit seinem echt vaterländischen, humanen und modernen Recht, dem klassischen Geschenk des weit über unsere Landesmarken hinaus berühmt gewordenen Herrn Prof. Dr. Eug. Huber unser volles Interesse entgegenzubringen.

Durch die Annahme des Zivilgesetzbuches wird namentlich ein segensreicher, wirtschaftlicher Fortschritt ermöglicht. Die allgemeine Durchführung der Katastervermessung trägt besonders bei zur Hebung der Landwirtschaft. Noch manche arme Gemeinde mit außergewöhnlich zerstückeltem Grundbesitz, dessen Betrieb schon längst den Keim des Konkurses in sich trägt, wird mit Hülfe von Bundessubventionen mit der Vermessung auch eine Güterzusammenlegung verbinden oder sumpfige, unfruchtbare und gesundheitsschädliche Landstriche durch Drainage der kulturellen Bebauung erschließen. Die Staatsunterstützung ist diesbezüglich gut angelegt, denn Ackerbau und Viehzucht sind immer noch die zwei Brüste, die den Staat ebenso sicher säugen, wie Handel und Gewerbe.

Nach Artikel 950 des Zivilgesetzbuches: „Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind“ — müssen nicht nur für die Neuvermessung, sondern auch für die geometrische Fortführung der Vermessungsoperate einheitliche Verordnungen aufgestellt werden. Daß diese Bestimmungen je nach den Gesichtspunkten, die denselben zugrunde gelegt werden, für die Entwicklung des gesamten Vermessungswesens eminent wichtig sind, ist leicht einzusehen. Sicher steht auch, daß die Aufgabe, die kantonalen Ergänzungen zu der Vermessungsinstruktion des Geometerkonkordats, sowie die Spezialvorschriften der Südwestschweiz eingehend zu studieren und zu sichten, viel Geduld und Arbeit kostet, besonders da diese Normen von einander ab-

weichen, ja sogar in einzelnen Punkten einander widersprechen. Es ist die Entstehung dieser Mannigfaltigkeit in den bezüglichen Anweisungen wohl zu verstehen, da Artikel 40 der Konkordatsinstruktion die Kantone geradezu verpflichtet, über die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Der Verein Schweiz. Konkordatsgeometer darf die ihm zur Verfügung stehende kostbare Frist bis zur Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (1. Jan. 1912) nicht unbenützt lassen, wenn er seinem Zwecke nachleben will. Im weitern darf er die an der letzten Hauptversammlung in Schaffhausen zuhanden des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes gefasste Resolution nicht aus dem Auge verlieren.

Wenn an dieser Stelle auf einige prinzipielle, ich möchte fast sagen kanonische Punkte hingewiesen werden muß, die dem Vereine resp. seiner Spezialkommission wegleitend sein mögen, geschieht dies nur aus dem Grunde, die Wichtigkeit unserer Aufgabe zu illustrieren.

Bekanntlich haben uns unsere Vorfahren mit der polygonometrischen Meßmethode (d. h. die Priorität der systematischen Einführung (1824) steht Hessen zu) beschenkt, die leider noch nicht überall festen Boden gefaßt hat. Die Herren Kollegen in der Waadt wenden das Meßtischverfahren bei Detailaufnahmen mit großem Geschick an, sie mögen auch durch vielfache direkte Lattenmessung der Richtungsstrecken ihren Arbeiten einen verhältnismäßig hohen Grad von Genauigkeit verleihen, aber als Äquivalenz steht dem Arbeitsaufwand nicht die Möglichkeit gegenüber, wie beim ausgebauten Theodolitverfahren, zu jeder Zeit Pläne in den verschiedensten Maßstäben je nach Bedarf wieder zu konstruieren und falls die Höhe des Bodenpreises es bedingt, die Fläche aus berechneten Koordinaten zu bestimmen, ja es ist auch die Gewähr nicht vorhanden, ein Vermessungswerk bei der ursprünglichen Genauigkeit zu erhalten und somit auch die gewöhnliche Lebensdauer des Operates zu erhöhen (vide Geschäftsbericht des Stadtrates der Stadt Zürich 1901, Vermessungsamt). Da nach Artikel 42 der Anwendungsbestimmungen zum Gesetzbuch nur für Gebiete, die eine genauere Vermessung nicht erfordern, wie Wälder und Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, eine vereinfachte Planaufnahme (womit offenbar das Meßtischverfahren gemeint ist) angeordnet werden soll, kann es sich nur darum

handeln, die bisherigen Variationen des Theodolitverfahrens zu einem Gusse zu vereinigen.

Im weitern dürfen wir ein Hauptaugenmerk auf strengere Vorschriften über die Versicherung der Fix- und Grenzpunkte richten, dabei ist auch dafür zu sorgen, daß die kantonalen Gesetze über das Gescheid aufgehoben werden. Die an und für sich sehr ehrenwerten Gemeindedelegierten bilden für die rasche und sichere Erledigung des Vermarkungsgeschäftes ein hinderndes Überbein, das amputiert werden kann.

Es wird sich auch der Mühe lohnen zu untersuchen, namentlich für Dorf- und Stadtgebiet, ob alle die Objekte, die von der Konkordatsinstruktion zur Aufnahme in die Pläne vorgeschrieben, wirklich nötig sind. In Basel werden Details, welche für späteren Gebrauch keine Verwertung finden, also nur die Vermessungskosten erhöhen und die Klarheit der Darstellung der Grenzen beeinträchtigen, wie Gartenanlagen, überhaupt Kulturgrenzen (mit Ausnahme von Waldgrenzen), Dachkännelnischen etc. nicht aufgenommen, ebenso Gegenstände, die einem andern Verwaltungszweige unterstellt sind, wie Trottoir- und Geleiseanlagen, unterirdische Kanäle (soweit sie nicht eine Servitut darstellen) und Leitungen aller Art.

Vermehrte Arbeit wird das Studium zu dem Entwurfe einer einheitlichen Kataster-Nachführungsmethode verursachen, denn da gehen die Ansichten der Praktiker am weitesten auseinander. Erfahrung ist eine teure Schule. Dies Wort könnte man heute noch in manchem Katasterbureau als Wahlspruch aufhängen. Wie viele Geometer gibt es noch, die nicht einen Finger breit von ihrer alten, verknöcherten Methode abweichen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie ihr ganzes Leben die Rolle des bedauernswerten Sisiphos spielen, sie bauen Jahrzehnte lang linearkonstruktiv ihre Pläne auf, die nie und nimmer recht stimmen wollen. Wenn wir eine einheitliche Nachführungsmethode anstreben, müssen die Palissaden der Vorurteile verschwinden. Es muß eine vernünftige Diskussion einsetzen, eine Hand wäscht bekanntlich die andere.

Wenn hier nicht speziell auf die Methoden eingetreten wird, so nötigt mir doch das Gefühl der Anerkennung das Geständnis ab, daß das Vermeßungsamt Zürich, unter der bewährten Leitung von Herrn Stadtgeometer Fehr, durch seine fein durchdachte, organisatorische Einrichtung, fachliche Methodik und soziale Stellung

im Staatshaushalt für alle ähnlichen Bureaux vorbildlich geworden ist.

Zum Schlusse eilend, spreche ich noch den Wunsch aus, daß die Resolution der Sektion Aargau, Basel und Solothurn, auf die diese Perspektive bezogen werden soll, bei der schweizerischen Geometerschaft gute Aufnahme finden möge.

Basel, den 5. April.

E. Keller, Konk.-Geometer.

Feldverbesserungen.

Die Gemeinde Schleitheim, Kanton Schaffhausen, besitzt 950 Jucharten Gemeindeland, welches in 470 Losen von je ca. 2 Juchart den Bürgern zur lebenslänglichen Benutzung überlassen wird. Eine im Jahre 1902 vorgenommene Umschau taxierte 250 Jucharten als minderwertig und nur 700 Jucharten als wertvoll. Diese wurden von der Kommission in einem Turnus von 7 Jahren zum Verkauf und das andere Land zur Aufforstung vorgeschlagen. Der Antrag erhielt aber die Zustimmung der Bürgerschaft nicht.

Im Jahre 1906 kam die Sache des Verkaufs wieder in Fluß und zwar unter Hinweisung auf die Vernachlässigung mancher Grundstücke und mit der Betonung, daß Zusammenlegung, Entwässerung, Weganlagen usw. an der Zeit und eine Hebung des Wertes seien. Und am 7. März 1906 beschloß die Gemeinde, daß, sofern der Bund 40, der Kanton 15 Prozent an die Kosten der genannten Verbesserungen gewähre, das Gemeindefeld zu verkaufen sei in einer zu bestimmenden Reihenfolge. Es wurde ein Kredit von Fr. 12,000.— für die nötigen Vorarbeiten, die Pläne, die Weganlagen usw. gewährt, die Herr Geometer N. N. vorigen Sommer ausführte. Die Kosten der ganzen Umwandlung betragen nach seiner Berechnung Fr. 235,000.—.

In der Budgetgemeinde vom 28. März gelangte der Antrag, ob sich die Bürgergemeinde mit 20, die Einwohnergemeinde mit 25 Prozent an diesen Kosten beteiligen wolle, zur Abstimmung und wurde unter der Voraussetzung der Subvention des Bundes und des Kantons mit 175 gegen 97 Stimmen angenommen.

Über die gleiche Budgetgemeinde berichtet ein zweiter Korrespondent dem „Tageblatt für den Kanton Schaffhausen“, dem wir obiges entnehmen: